

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Executive Master of Business Administration (EMBA)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 20.03.2020

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 25.05.2020

veröffentlicht als Gesamtfassung

(Prüfungsordnungsversion 2020)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen	4
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen.....	4
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9 Prüfungsausschuss.....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
II. Masterprüfung und Masterarbeit	7
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung	7
§ 13 Masterarbeit.....	7
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	7
III. Schlussbestimmungen	8
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten	8
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen	8

Anlagen:

1. Studienverlaufsplan
2. Ziele des Studiums
3. Äquivalenzliste

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Executive MBA an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Master of Business Administration RWTH Aachen University (MBA RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen weiterbildenden Studiengang gemäß § 2 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen des Masterstudiengangs finden sich in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO im Umfang von mindestens 210 CP. Alternativ ein erster anerkannter Hochschulabschluss im Umfang von 180 CP sowie der Nachweis von außerhochschulisch oder anderweitig erworbenen Kompetenzen im Umfang von 30 CP, die durch ein Prüfungsverfahren festgestellt werden.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Executive MBA erforderlichen Kompetenzen verfügt:
 - Einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren, von welcher die Bewerberin bzw. der Bewerber mindestens zwei Jahre Führungserfahrung mit Verantwortung über Budget oder Personal sammeln konnte. Die Kernkompetenzen liegen hier in den Bereichen Personalmanagement, Projektmanagement, Controlling/Finanzen, Strategisches Management und Innovationsmanagement oder vergleichbare Kompetenzen.
- (3) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache nach § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen. Alternativ überprüft der Prüfungsausschuss die Englischkenntnisse zu den in §3 Abs. 9 ÜPO genannten Nachweisen durch Vorlage einer in englischer Sprache verfassten Bachelorarbeit oder eines in englischer Sprache durchgeführten Kolloquiums.

- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre). Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.

Der Studiengang besteht aus zwei Pflichtbereichen sowie zwei Wahlpflichtbereichen. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 90 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtmodule (exklusive Masterarbeit)	36 CP
Wahlpflichtmodule	24 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	90 CP

- (2) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit 12 Module. Alle Module sind im Modulhandbuch definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
1. Vorlesungen
 2. Übungen
 3. Seminare
 4. Kolloquien
 5. (Labor)praktika
 6. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulhandbuch als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulhandbuch entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 oder 7 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 8 oder mehr CP 120 bis 180 Minuten.
- (3) Es sind folgende weitere Prüfungsformen gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - (1) In Planspielen sollen die Studierenden lernen, unter Übernahme einer festgelegten zugewiesenen Rolle in Teams (Kleingruppen) die vorgegebenen Unternehmensprojekte umzusetzen. Planspiele können sowohl computergestützt auf Basis einer programmierten Software als auch ohne eine solche durchgeführt werden. Die Studierenden treffen auf Basis festgelegter Regeln und in den übrigen Modulen behandelte Inhalte aktiv (Unternehmens-) Entscheidungen, die in Handlungen umzusetzen sind. Planspiele können in Kooperation mit einem oder mehreren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern oder gemeinsam mit der Unternehmenspraxis angeboten werden. Letztere kann als Jury die Ergebnisse bewerten.
 - (2) Module mit didaktischen Sonderformen sind Projektmodule und beinhalten z. B. eine Fallstudienbearbeitung und -diskussion, ein Videointerview oder eine Video Beschreibung als Prüfungsform. In den Projektmodulen mit didaktischer Sonderform sollen die Studierenden lernen, in Teams zu arbeiten und die in den übrigen Modulen behandelten Inhalte erfolgreich umzusetzen. Projektmodule mit didaktischer Sonderform können sowohl theorie- als auch anwendungsorientiert sein. Themen und Inhalte der Projektmodule können semesterspezifisch definiert werden.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Kandidatin bzw. Kandidat bei einem Modul mit bis zu 5 CP mindestens 15 und höchstens 45 Minuten und bei einem Modul mit mehr als 5 CP mindestens 30 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: im Rahmen eines Projektes soll selbstständig in einer kleinen Gruppe die Lösung für eine eng umrissene, wissenschaftliche Problemstellung unter Anleitung erarbeitet, schriftlich dargestellt und präsentiert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 10 und höchstens 100 Seiten. Die Dauer der Präsentation beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (6) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 5-10 Seiten. Die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit richtet sich nach den dafür vergebenen CP, wobei je CP von einer Bearbeitungszeit von mindestens 25 Stunden ausgegangen wird.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 10 bis 100 Seiten. Die Dauer eines Referates beträgt mindestens 10 und höchstens 45 Minuten.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer eines Kolloquiums liegt zwischen 15 und maximal 60 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.

- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulhandbuch ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss Executive MBA der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Prüfungen nach § 15 Abs. 1 ÜPO gilt Folgendes: Eine Abmeldung von einer Prüfung bis 3 Werktage vor einer Prüfung ist sowohl der Programm-Managerin bzw. dem Programm-Manager als auch der Prüferin bzw. dem Prüfer schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Abmeldung von Praktika und Seminaren gilt Folgendes: Bei Blockveranstaltungen ist eine Abmeldung bis 3 Werktage vor dem ersten Veranstaltungstag möglich. Diese hat schriftlich an die Programm-Managerin bzw. den Programm-Manager zu erfolgen.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulhandbuch aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Masterabschlusskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 1). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn 42 CP erreicht sind, inklusive der Module des Bereichs Management Essentials.

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst. Sie kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise auch in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden.
- (5) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Masterabschlusskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i.V.m. § 7 Abs. 8 entsprechend.
- (6) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit von bis zu drei Studierenden bearbeitet werden. Die einzelnen Beiträge der Studierenden müssen klar benannt und abgrenzbar sein, damit die Einzelleistungen bewertbar sind. Jeder Beitrag muss für sich genommen den Anforderungen einer Masterarbeit genügen.
- (7) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung im Zentralen Prüfungsamt (ZPA) abzuliefern bzw. dort postalisch einzureichen. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare

eingereicht werden. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2020/2021 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich seit dem Wintersemester 2020/2021 in den Masterstudiengang Executive MBA an der RWTH eingeschrieben haben.
- (3) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/2021 in den Masterstudiengang Executive MBA an der RWTH eingeschrieben haben, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Sie können längstens bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 nach der Prüfungsordnung vom 03.04.2018 in der jeweils gültigen Fassung studieren. Nach dem Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 erfolgt ein Wechsel in diese Prüfungsordnung zwangsläufig.
- (4) Die auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 03.04.2018 in der jeweils gültigen Fassung erbrachten Prüfungsleistungen werden entsprechend der Äquivalenzliste in Anlage 3 auf die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 22.04.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.05.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Beginn im Sommersemester

Module	CP	SS - 1. Sem.			WS - 2. Sem.			SS - 3. Sem.			WS - 4. Sem.		
		L	E	P	L	E	P	L	E	P	L	E	P
Compulsory Courses	30												
Management Essentials	30												
Strategy & Technology Management	6	2	2										
Managerial Accounting & Finance	6	2	2										
Human Resource Management & Leadership	6	2	2										
Marketing & Corporate Entrepreneurship	6	2	2										
Social Responsibility Project	6					4							
Elective Courses	24												
Advanced Studies	18												
Innovation Management	6				2	2							
Predictive Enterprise	6				2	2							
Digital Transformation	6				1	1	1	1	1				
Leading Agile Production and Smart Products	6				1	1	1	1	1				
Smart Logistics & Supply Chains	6				1	1	1	1	1				
International Module	6				1	1	1	1	1				
Advanced Topics in Management I	6				1	1	1	1	1				
Advanced Topics in Management II	6				1	1	1	1	1				
Personal Development	6												
Intercultural & Diversity Management	3							2	2				
Managing Change and Organizational Dynamics	3							2	2				
Strategic Decision Making & Risk Management	3							2	2				
Advanced Topics in Personal Development	3							2	2				
Compulsory Courses	36												
Capstone Module and Master Thesis	36												
Capstone Module	6				1	1		1	1				
Master Thesis	30							2	2		2	2	
Total	90												

Beginn im Wintersemester

Module	CP	WS - 1. Sem.			SS - 2. Sem.			WS - 3. Sem.			SS - 4. Sem.		
		L	E	P	L	E	P	L	E	P	L	E	P
Compulsory Courses	30												
Management Essentials	30												
Strategy & Technology Management	6	2	2										
Managerial Accounting & Finance	6	2	2										
Human Resource Management & Leadership	6	2	2										
Marketing & Corporate Entrepreneurship	6	2	2										
Social Responsibility Project	6			4									
Elective Courses	24												
Advanced Studies	18												
Innovation Management	6			2	2	2							
Predictive Enterprise	6			2	2	2							
Digital Transformation	6			1	1	1	1						
Leading Agile Production and Smart Products	6			1	1	1	1						
Smart Logistics & Supply Chains	6			1	1	1	1						
International Module	6			1	1	1	1						
Advanced Topics in Management I	6			1	1	1	1						
Advanced Topics in Management II	6			1	1	1	1						
Personal Development	6												
Intercultural & Diversity Management	3							2	2				
Managing Change and Organizational Dynamics	3							2	2				
Strategic Decision Making & Risk Management	3				2	2		2	2				
Advanced Topics in Personal Development	3				2	2		2	2				
Compulsory Courses	36												
Capstone Module and Master Thesis	36												
Capstone Module	6				1	1		1	1				
Master Thesis	30							2	2		2	2	
Total	90												

L = Lecture
 E = Exercise
 CP = Credit Points
 SS = Summer Semester
 WS = Winter Semester

Anlage 2: Ziele des Masterstudiengangs

Der Master-Studiengang Executive MBA (EMBA) richtet sich in erster Linie an Berufs- und Führungserfahrene mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Das Studium ist modular aufgebaut und lässt sich an die individuellen Bedürfnisse der Studierenden und Unternehmen anpassen. In der ersten Phase des Studiums vermitteln erfahrene Dozentinnen und Dozenten auf praktischer und anwendungsorientierter Basis die Grundlagen des Managements. Im Anschluss wählen die Studierenden zwei Vertiefungsrichtungen aus insgesamt sechs Themenfeldern. Durch die Wahl der Vertiefung können gezielt industrewirtschaftliche Kenntnisse an der Nahtstelle zu den technologischen Umfeldern gewonnen werden. Wichtige Soft Skills im Management sowie Integrationsmodule runden das Studium ab und bilden ein solides Paket, um Managementherausforderungen aktiv zu gestalten. Die Kombination aus Management Essentials und der Möglichkeit, durch Wahl spezifischer Tracks persönliche Schwerpunkte zu setzen, bietet eine große Flexibilität und erlaubt eine zielgerichtete Personalisierung des Programms für den eigenen Entwicklungsbedarf sowie Branchen- und Unternehmensherausforderungen.

Ziel des Masterstudiengangs ist eine wissenschaftlich fundierte Stärkung der Managementkompetenzen und damit die Förderung und Vertiefung der unternehmerischen Fähigkeiten und des Managementwissens der Studierenden. Das Studium ist berufsbegleitend angelegt und ermöglicht durch seine hohe Aktualität und Praxisorientierung die direkte Umsetzung des Gelernten im Arbeitsprozess.

Anlage 3: Äquivalenzliste

Prüfungsordnungsversion 2017	CP	Prüfungsordnungsversion 2020	CP
Strategy I	3	Strategy & Technology Management	6
Technology Management	3		
Strategy II	3		
Managerial Accounting	3	Managerial Accounting & Finance	6
Finance	3		
Human Resource Management	3	Human Resource Management & Leadership	6
Leadership	3		
Corporate Entrepreneurship	3	Marketing & Corporate Entrepreneurship	6
		Social Responsibility Project	6
Strategic Innovation Management	3	Innovation Management	6
Business Model Innovation	3		
Data Science and Digital Economy	3	Predictive Enterprise	6
Data Management and Data Security	3		
Digital Leadership	3	Digital Transformation	6
Digital Transformation Management	3		
Smart Product Development	3	Leading Agile Production and Smart Products	6
Smart Production	3		
Process and IT Management in Production Systems	3	Smart Logistics and Supply Chains	6
Production Management and Logistics	3		
Marketing and Sales	3	<i>(siehe Marketing & Corporate Entrepreneurship)</i>	
Digital and Data Driven Marketing	3		
		International Module	6
Advanced Topics in Management I	3	Advanced Topics in Management I	6
Advanced Topics in Management II	3	Advanced Topics in Management II	6
Advanced Topics in Management III	3		
Intercultural and Diversity Management	3	Intercultural and Diversity Management	3
Managing Change and Organizational Dynamics	3	Managing Change and Organizational Dynamics	3
Strategic Decision Making & Risk Management	3	Strategic Decision Making & Risk Management	3
Enterprise Simulation	3	Capstone Module	6
Study Trip	9		
Master Thesis	30	Master Thesis	30